

Prüfungsordnung der PH NÖ

Lehrgänge unter 30 ECTS-Punkten

§1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Punkten der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.

Die Regelungen orientieren sich am Hochschulgesetz i.d.g.F.

§ 2 Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistungsnachweise erfolgen in den jeweiligen Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen.
- (3) Die Inhalte, Anzahl und Umfang der zu erbringenden Arbeitsaufträge im Selbststudium (Workload-Anteil), die Prüfungsart, die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Credits sind in der ersten Lehrveranstaltungseinheit schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen besteht eine generelle Anwesenheitsverpflichtung bei den vorgesehenen Präsenzeinheiten der Studienveranstaltungen. Die lehveranstaltungsleitende Person kann, wenn der Besuch einer Studienveranstaltung begründet nicht möglich ist, Ersatzleistungen vorschreiben, welche die Unterschreitung der geforderten Mindestanwesenheit um maximal 25% kompensieren. Die/Der Studierende stellt dafür einen schriftlichen Antrag an die Hochschullehrgangsbereichsleitung/Lehrveranstaltungsleiter/in.
- (5) Wird die Mindestanwesenheit nicht erfüllt, wird die Lehrveranstaltung negativ beurteilt.
- (6) Die Prüfungsverantwortlichen sind die Lehrveranstaltungs- bzw. Hochschullehrgangsbereichsleiter/innen.
- (7) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Leistungsnachweise sind bis zum Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters zu erbringen, ansonsten ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (8) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen (pi) werden mindestens zwei Teilleistungen im Laufe der Lehrveranstaltungen erbracht. Studienaufträge sind bis zu einem vom LV-Leiter bestimmten Abgabezeitpunkt zu erbringen.
- (9) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit nicht-prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen (npi) erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Drei weitere Termine werden bei Bedarf zu Beginn, Mitte und Ende des Folgesemesters zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der Beurteilungsform „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ oder nach der fünfstufigen Notenskala.
 - „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.
 - „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

- Mit „Sehr gut“ (1) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- Mit „Gut“ (2) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- Mit „Befriedigend“ (3) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- Mit „Genügend“ (4) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- Mit „Nicht genügend“ (5) werden Leistungen beurteilt, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

(11) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind zur Gänze zu wiederholen, wenn sie negativ beurteilt wurden. Eine dreimalige Wiederholung ist zulässig.

§ 3 Prüfungsverfahren und Beurteilung von Leistungsnachweisen

- (1) Abgabetermine für Studienaufträge sind vom Lehrveranstaltungsleiter so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.
- (2) Abgabetermine sind schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben.
- (4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen bzw. Abschlussarbeiten ist spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Prüfung/nach Abgabe der Abschlussarbeit der/dem Studierenden bekannt zu geben. Es gelten die Regelungen gemäß § 2 (6).
- (5) Der/ Die Studierende ist berechtigt, schriftliche Arbeiten binnen des Folgesemesters der Lehrveranstaltung nachzureichen, sofern eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht und eine Beurteilung vor Ende des Folgesemesters möglich ist.
- (6) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, werden im Sinne der § 42 Abs. 11 und §63 Abs. 1 Z 11 HG unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden gewährt, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 4 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen/Teilnahmen werden der/dem Studierenden gemäß § 46 HG schriftlich beurkundet.
- (2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde
- (3) Den Studierenden wird auf ihr Ersuchen gemäß 44 Abs. 5 HG nach Terminvereinbarung zeitnah zur Bekanntgabe der Beurteilung innerhalb von 6 Monaten Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gewährt. Sie sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 5 Erfolgreicher Abschluss

- (1) Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung/eines Moduls setzt die Erbringung der festgelegten Leistungsnachweise voraus. Die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Credits sind in Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die positive Beurteilung jedes Modulteils bzw. jeder Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Zertifizierung

Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrganges erhalten ein Abschlusszeugnis der PH NÖ.

§ 7 Rechtsschutz

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG.